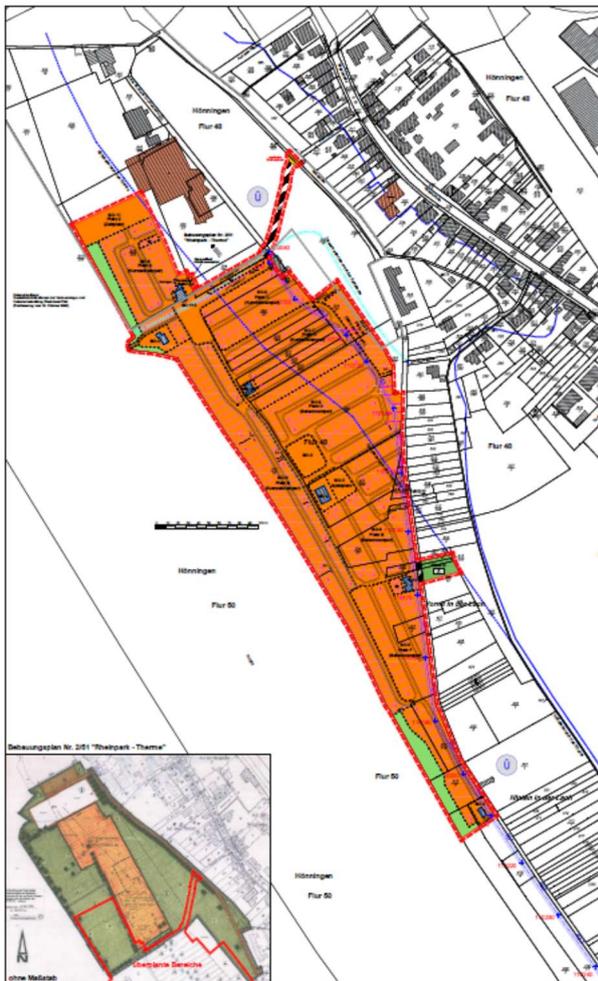


Amtliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Stadt Bad Hönningen;
Aufstellung des Bebauungsplanes „Campingplatz“;
hier: Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger
öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat Bad Hönningen hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 die Anregungen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB der Abwägung unterzogen und den Planentwurf, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes „**Campingplatz**“ anerkannt und die Durchführung der weiteren Verfahrensschritte beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in nachfolgendem Lageplan durch eine rote gestrichelte Linie dargestellt:



Ziel und Zweck der Planung:

Der vorliegende Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauordnungsrechtliche Genehmigung des gesamten Campingplatzes in seiner derzeitigen Form bzw. Ausdehnung schaffen. Bisher liegen nur Einzelbaugenehmigungen für die vorhandenen Gebäude vor.

Auslegungsfrist und Einsichtnahme

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass die Planunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Campingplatz“ der Stadt Bad Hönningen, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen mit der Begründung und dem Umweltbericht hierzu in der Zeit von

Freitag, dem 15. Januar 2021 bis einschließlich

Freitag, dem 19. Februar 2021

bei der Verbandsgemeinde Bad Hönningen, Marktstraße 1, 53557 Bad Hönningen (großer Sitzungssaal, Zimmer 109 des Rathauses) während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Öffnungszeiten (aufgrund der Corona-Pandemie derzeit nur nach telefonischer Anmeldung):

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Aufgrund der jeweiligen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz bitten wir Sie, die unter Umständen gesonderten Einlassregelungen zu berücksichtigen. Da die Bürger aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge den Raum nur einzeln betreten dürfen, bietet es sich daher an, vorher Termine bei der Bauverwaltung telefonisch (unter 02635-7250) oder per E-Mail (bauverwaltung@bad-hoenningen-vg.de) abzustimmen. Hiernach sind auch Einsichtnahmen außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Die Planunterlagen können auf Wunsch auch in Papierform per Post übersandt werden. Fragen zu den Planunterlagen können ebenfalls telefonisch oder per Email gestellt werden.

Zudem stehen die Verfahrensunterlagen sowie die Inhalte dieser ortsüblichen Bekanntmachung während des vorgenannten Auslegungszeitraumes im Internet online zur Verfügung unter:

<https://www.bad-hoenningen-vg.de/verwaltung-politik/bekanntmachungen/bauleitplanung/stadt-bad-hoenningen/bebauungsplan-campingplatz/>

Hinweise:

1. Während der Offenlegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen vorgebracht werden. Über die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen entscheidet der Stadtrat Bad Hönningen in öffentlicher Sitzung.
2. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
3. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Hönningen, den 23.12.2020
Reiner W. Schmitz, Stadtbürgermeister